

Covid 19 – Gruppenveranstaltungen

| Dresden (Stand: 15.12.2020) | |
|---|--|
| Einreise | <p>Möglich, aber aufgrund der geltenden Corona-Schutz-Verordnung unsinnig.</p> <p>Personen, die aus dem Ausland einreisen und sich innerhalb von 10 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (veröffentlicht durch das RKI) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern und das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Ausnahmen sind der Sächsischen-Corona-Quarantäne-Verordnung zu entnehmen. Vor der Einreise ist eine digitale Anmeldung erforderlich.</p> <p>Die Absonderung endet frühestens fünf Tagen nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt.</p> <p>Die durch die sächsische Staatsregierung beschlossene aktuelle Corona-Schutz-Verordnung gilt von Montag, 14. Dezember 2020 bis Sonntag, 10. Januar 2021.</p> |
| Beschränkungen des öffentlichen Lebens | <p><u>Ausgangsbeschränkungen:</u> Das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt.</p> <p><u>Nächtliche Ausgangssperre:</u> Im Freistaat Sachsen gilt zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des Folgetages eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre). Das Verlassen der Unterkunft ist in dieser Zeit nur aus triftigen Gründen zulässig.</p> <p>allgemeine <u>Abstandsregel</u> von 1,5 Metern</p> <p><u>Maskenpflicht:</u> Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum besteht, wenn sich Menschen begegnen.</p> <p><u>Kontaktbeschränkungen:</u> Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und privat in der jeweiligen eigenen Häuslichkeit ist zulässig mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt fünf Personen. Für die Berechnung der zulässigen Personenzahl nach Satz 1 bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht.</p> |
| Busreisen | untersagt |

| | |
|--|--|
| Hotels | <p>Eingeschränkt geöffnet; Übernachtungsangebote für touristische Zwecke untersagt; Beherbergung nur aus zwingend notwendigen beruflichen, sozialen oder medizinischen Anlässen erlaubt.</p> <p>Dokumentationspflicht personenbezogener Daten.</p> |
| Restaurants | <p>Geschlossen.</p> <p>Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie der Betrieb von Kantinen und Mensen.</p> <p>Dokumentationspflicht personenbezogener Daten.</p> |
| Stadtführungen | untersagt |
| Veranstaltungen in Seminarräumen | untersagt |
| Museen, Gedenkstätten, „Lernorte“ | geschlossen |
| Gesamtbewertung | Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Durchführung einer Seminarveranstaltung in Dresden nicht realisierbar. |